

theile unter dem Schutze und der Mitwirkung des Bundes in den Grundvertrag von 1833 aufgenommen worden; daß der Bund trotz wiederholten Revisionen der schwyz. Verfassung und trotz dem Umstande, daß schon die frühere Bundesverfassung die Vorrechte des Ortes als unverträglich mit dem schweiz. Grundgesetze erklärt hatte, bis in die neueste Zeit niemals in jenen Bestimmungen etwas Unzuläßiges gefunden hat; daß endlich — und darauf legen wir allen Nachdruck, — Nichts für das politische Leben unserer Schweiz verderblicher sein müßte, als das Gefühl oder gar die Erfahrung, daß in unserm Bundesleben zweierlei Recht gehalten werde.

Bern, 15. März 1877.

Die Kommissionsmehrheit:

Keel.

Röhr (Aargau).

v. Planta.

Bundesbeschluss

betreffend

Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 8. Juli 1876,
betreffend die neue Verfassung des Kantons Schwyz vom 11. Juni
1876,

in Erwägung:

1) daß die Fassung des § 9, worin einzelne Bestandtheile des Art. 27 der Bundesverfassung wiedergegeben, andere weg-

gelassen sind, der vollen Geltung der letztgenannten Verfassungsbestimmung in ihrem ganzen Umfange selbstverständlich keinen Abbruch thun kann;

2) daß, wenn auch die §§ 13 und 20, einzeln genommen, nichts enthalten, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche wäre, dennoch in ihrer Wechselbeziehung die Gewährleistung der Klöster liegt; daß aber der Bund eine solche Gewährleistung nicht übernehmen kann, vielmehr die aus Art. 51, Satz 2, der Bundesverfassung entspringende Befugniß vorbehalten muß;

3) daß die Art. 41, 43 und 44 nach Maßgabe der d e r m a l i g e n Bevölkerungsverhältnisse ein Vorrecht des Ortes im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung nicht begründen, daß vielmehr aus den Bevölkerungsverhältnissen des Kantons und der Bezirke, wie aus der geschichtlichen Entstehung jener Bestimmungen erhellt, daß durch sie gegentheils eine Störung der Rechtsgleichheit der verschiedenen Landestheile verhütet werden wolle;

4) daß im Uebrigen diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche wäre,

b e s c h l i e ß t :

Der vorliegenden Verfassung des Kantons Schwyz wird im Sinne der Erwägungen die eidg. Gewährleistung ertheilt.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über das
Strafnachlassgesuch des Johann Jost im Ried, Gemeinde
Lauperswyl, Kantons Bern.

(Vom 16. März 1877.)

Tit.!

Mit Beschluß vom 15. Mai 1876 haben wir in Anwendung von Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht die Untersuchung und Beurtheilung einer Gefährdung des Eisenbahnbetriebes, welche im Januar des gleichen Jahres am Riedberg in der Nähe der Station Emmenmatt stattfand, den Gerichten des Kantons Bern überwiesen.

In Folge dessen erklärte das korrektionelle Gericht des Amtes Signau mit Urtheil vom 9. September 1876 den Johann Jost von Wynigen, Tabakfabrikant und Pächter im Ried, Gemeinde Lauperswyl (Bern), der leichtsinnigen Gefährdung des Bahnbetriebes für schuldig, und verurtheilte denselben in Anwendung von Art. 67, litt. b des Bundesstrafgesetzes korrektionell zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen, sowie zu einer Buße von Fr. 20, ferner zur Entschädigung der Bahngesellschaft und zur Bezahlung der Kosten.

Gegen dieses Urtheil ergriff Jost die Appellation an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern,

Bundesbeschluss betreffend Gewährleistung der Verfassung des Kantons Schwyz.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1877
Date	
Data	
Seite	532-534
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.